

Der Beichtvater und die Zulassung zu den Ordensgelübden.

Von Th. Mönnichs S. J., Emmerich-Bonifatiushaus.

Wir haben hier nicht zunächst die Ordenspriester als Beichtväter in ihrer Genossenschaft im Auge, sondern die Beichtväter bei den *Laiengenossenschaften* (weiblichen und männlichen), besonders solche aus den Reihen des Weltklerus. Jene Ordensbeichtväter erhalten nämlich meist klare Anweisungen bezüglich der Behandlung der eigenen Leute von ihren Obern. Daß die Beichtväter zu den offiziellen Ratssitzungen, betreffs Zulassung zum Eintritt, zu den zeitlichen und ewigen Gelübden keinen Zutritt und keinen Einfluß haben und haben können, braucht mit dem Hinweis auf das *Sigillum* wohl nicht ausdrücklich betont zu werden. Es handelt sich hier um das Verhalten gegen das *Beichtkind* selbst. Da gelegentliche Unterhaltung mit sehr würdigen Vertretern des Weltklerus uns klar gezeigt hat, daß manche Herren dieser Frage ziemlich ahnungslos gegenüberstehen, so seien der wichtigen Stellung der Beichtväter und deren wachsender Verantwortlichkeit, je nachdem es um Ordensaspiranten, Postulanten und Novizen oder um Professoren mit zeitlichen Gelübden geht, einige Bemerkungen gewidmet.

In Frage steht hier vor allem das Gelübde der *Keuschheit*. Von den Moralisten wird unsere Sache zunächst behandelt beim Abschnitt über den Beruf zum Ordensstande, z. B. von Lehmkuhl (ed. 11, tom. I, n. 658). Er sagt: „Gemeiniglich spricht gegen den Beruf eine allzu große Schwierigkeit, die aus dem Menschen selbst und seinen Neigungen herrührt. Es mag *absolut* möglich sein, daß ein Mensch noch so große und schlimme natürliche und fehlerhafte Neigungen überwinden und wegschaffen kann bei angestrenzter Mitwirkung mit Gottes Gnade. Es muß aber für gewöhnlich als *moralisch unmöglich* gelten, daß einer Neigungen, die *sehr tiefe* Wurzeln gefaßt haben (durch böse Gewohnheiten), gänzlich ausrotte und ihnen dauernd so widerstehe, wie es der Ordensstand fordert. Deshalb sind solche Leute selten für den Ordensstand geeignet, es sei denn, daß *ganz außerordentliche* Gnade sie beeinflusse.“ Daß sich solche Stellen dem Gedächtnis des Beichtvaters nicht sonderlich eingeprägt haben, ist begreiflich. Denn zur Zeit des Studiums hat man sie als höchst fernliegend betrachtet. Tiefer allerdings hätten die Grundsätze der Moralisten schon haften können, die den angehenden Theologen und Seminaristen betreffen und

sich auf die gleiche Materie erstrecken. Lehmkuhl (t. II, n. 760) beruft sich wie andere Gewährsmänner auf den heiligen Alfons, der sagt: für gewöhnlich genüge es *nicht*, daß ein Kleriker, der bis dahin ein Gewohnheitssünder gegen das sechste Gebot gewesen sei, aufrichtige Reue über seine Sünde hege und sich selbst vornehme, keusch zu leben; bezüglich der Übernahme des Subdiakonates sei entweder der tatsächliche Beweis für längere Zeit oder ganz außerordentliche Zeichen größerer göttlichen Gnade vonnöten, um eine moralische Gewißheit von der Beharrlichkeit im guten Vorsatz zu erlangen; andernfalls sei ein solcher Kandidat schon dadurch, daß er *vermessenlich* so unvermittelt die Last dauernder Keuschheit auf sich nehmen wolle, und zwar mit Gefahr für sein eigenes Heil und für fremde Verführung, der Absolution unfähig. Mit anderen Worten: Der Beichtvater von Priesterseminaristen steht vor der Notwendigkeit der Absolutionsverweigerung, wenn jemand ohne genügend lange Bewährung (viele sagen: wenigstens von sechs Monaten) zur Subdiakonatsweihe hinzutreten will. Es sei ausdrücklich hervorgehoben, daß dies auch von den Sünden am eigenen Körper gilt, nicht bloß von Sünden mit anderen. Der Grund ist, weil sich niemand durch ein Gelübde oder Quasi-Gelübde zu dieser schweren Sache verpflichten darf, wenn er bis dahin dauernd den Beweis des Gegenteils geliefert hat. Denn solche Gewohnheiten werden von Gott *nicht* durch ein Wunder bei der Weihe oder bei der Gelübdeablegung getilgt. In der Verfassung eines Gewohnheitssünders wäre die Übernahme einer derartigen dauernden Gelübdepflicht *Vermessenheit*. Ähnlich erklärt Ballerini-Palmieri (Opus theol. mor. IV, p. 178 f.): „Das *Naturgesetz* selbst schreibt vor, daß, wer die heilige Weihe empfangen will, dauernd so gestellt sein muß, daß man mit Fug und Recht voraussetzen kann, er werde mit Hilfe der göttlichen Gnade in Zukunft keusch leben.“ Jeder erfahrene Beichtvater weiß, daß selbst nach jahrelanger besserer Führung alte langjährige Gewohnheitssünden dieser Art nur zu leicht bei Unverehelichten wieder die Oberhand gewinnen.

a) Also schon bezüglich der Ordenskandidaten vor ihrem Eintritt wären diese Dinge ins Auge zu fassen. Denn was von einem Kleriker bezüglich der Subdiakonatsweihe, gilt ebenso für den angehenden Ordensbruder und die angehende Ordensschwester. Wenn meist schon Vorsicht vonnöten ist bei solchen, die lange und häufig die Gewohnheitssünde der Selbstschändung begangen haben, dann noch *viel mehr* bei solchen Mädchen und

Burschen, die bereits vielfach Geschlechtsverkehr oder sonstige Fleischessünden mit anderen getrieben haben. Da heißt die *praesumptio*: Das geht nicht gut. Denn in was für Lagen kommen Schwestern, Brüder und Kleriker bei den späteren Berufsgeschäften und was für inneren Gefahren sind sie nach solcher Vergangenheit ausgesetzt! Schon bei der *Berufsberatung* vor dem Eintritt sollte der gewissenhafte Beichtvater diese Grundsätze und Erfahrungen nicht übersehen. Etwas anderes ist es bezüglich des Eintrittes in sogenannte Büsserorden, die ausdrücklich auch solche Elemente aufnehmen wollen; die meisten übrigen — an erster Stelle die unter Priesteroberen stehenden Genossenschaften — verhalten sich derartigen Berufungen gegenüber stark ablehnend. Sicherlich ist es noch kein Grund zu erklären, jemand gehöre nicht ins Kloster, falls die sonstigen Anzeichen vorhanden sind, wenn ein Bursch oder ein Mädchen einmal kürzere Zeit oder vereinzelt durch Selbstbefleckung, bezw. Selbstbefriedigung gesündigt hat, namentlich wenn es in Unkenntnis der Sündhaftigkeit geschah. Gewisse Kinderkrankheiten, einmal glücklich überstanden, treten später nicht wieder auf oder nicht gefährlich. Ganz anders liegt der Fall jedoch bei jahrelang und sehr häufig wiederholten Betätigungen solcher Art. Freilich sei zugegeben, daß es bei Mädchen leichter vorkommt, falls sie in Unwissenheit länger allein ihre Lust befriedigt haben, daß sie bei der ersten klaren Erkenntnis so viel Widerstandskraft aufbringen, ein- für allemal damit aufzuräumen. Wo aber die Kenntnis der schwer sündhaften Lustbefriedigung vorlag, sind meist die inneren Widerstände zu oft niedergetreten und die Einsprechungen der Gnade zu oft ausgeschlagen und vielleicht die Sakramente der Buße und des Altars zu oft mißbraucht, als daß sich für die Zukunft anderes als Schlimmes voraussetzen ließe.

b) Nehmen wir jetzt einen Novizen oder eine Novizin, die den Eintritt vollzogen, aber die Gewohnheitsünde in der Probezeit beibehalten hat, wenn auch vielleicht in etwas herabgesetzter Anzahl. Kann man mit Rücksicht auf zu erhoffende vollständige Ausheilung nach den Gelübden gnädig mit ihnen verfahren? Wenn in der Postulatszeit und der Noviziatszeit, wo der Wunsch nach Zulassung zu den Gelübden und die Furcht vor Entlassung so stark zu sein pflegt, die Gewohnheit nicht vollständig abgelegt ist — dann muß einer schon ein unverbesserlicher Optimist sein, wenn er hofft, das werde sich bald geben. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß der Beichtvater nicht bloß absolviert hat, sondern schon von

Anfang darauf immer wieder hingewiesen hat, daß längere Zeit vor den Gelübden vollständige Besserung eingetreten sein müsse, sonst könne der Beichtvater zu solcher verhängnisvollen Vermessenheit nicht seine Hand bieten. Wird diese Voraussetzung allenthalben erfüllt? Und doch, welch ein Frevel wäre es an den Seelen, sie so ungewarnt und ungehindert ins Unglück hineinrennen zu lassen! Bei der jetzt üblichen täglichen Kommunion bleibt es nicht bei den Gewissensbissen über gebrochene Gelübde und begangene Todsünde! Da werden furchtbare Kämpfe mit der Menschenfurcht oder namenloser Frevelmut gegen das Allerheiligste heraufbeschworen. Solche Leute ruhig zu den ersten Gelübden zulassen, ist eine Grausamkeit gegen die einzelne Person und ein Frevel an der Genossenschaft. Falls die dauernden Hinweise des Beichtvaters während der Postulats- und Noviziatszeit auf unbedingt notwendige Befreiung von den Ketten dieser Sünde bis zum letzten halben Jahr vor den Gelübden ihr Ziel nicht erreicht haben, dann muß der Beichtvater *strenger* vorgehen. Er muß darauf hinweisen, daß er nicht weiter absolvieren kann, wenn das Beichtkind nicht willens ist, die Gelübde hinauszuschieben. Der Versuch kann *ausnahmsweise* vielleicht einmal gemacht werden, einjährige Gelübde ablegen zu lassen mit der Zusicherung des Verzichtes, falls die Sache dann noch nicht vollständig gebessert sein würde. Denn die äußeren Schwierigkeiten des Austrittes *wachsen* mit jedem Verzug und Aufschub vor allem von Seite etwa weniger einsichtiger Klostervorstände.

c) Wenn aber ein hoffnungsfroher und gnädiger Beichtvater (nach dem anderen) von einer zeitlichen Gelübdefrist zur anderen das Ziel unerreicht vor sich liegen sieht, darf er dann vor der endgültigen Bindung ebenso voranmachen? Auf keinen Fall! Er mag Tränenfluten heraufbeschwören, er mag bei den Vorgesetzten den heftigsten Widerstand wegen der mißliebigen Beeinflussung einer so tüchtigen Person erfahren, der gewissenhafte Beichtvater darf seine Hand nicht dazu bieten, solchem vermessenem Vorhaben weiteren Vorschub zu leisten.

d) Was soll denn ein *ganz fremder* Beichtvater anfangen, der am Vortage der ewigen Gelübde vor eine solche Sachlage gestellt wird? Von ihm kann niemand verlangen, daß er gegen sein Gewissen handelt; zu hoffen ist da nichts mehr. Er kann sein tiefstes Bedauern über die peinliche Angelegenheit aussprechen und vielleicht darauf hinweisen, daß der Beichtvater, der bisher keine

Schwierigkeit darin gesehen habe, möglicherweise einen Ausweg wisse. Wer mit dem heiligen Alfons die Sache als Vermessenheit betrachtet, muß sich weigern, Beihilfe zu leisten. — Seltener wird man *nach* den ewigen Gelübden den Rat geben, um Dispens einzukommen wegen solcher Gewohnheitssünden. Man wird dann in manchen Fällen ehrlich Ringenden gegenüber die Ansicht halten können, daß bei manchen Hysterischen unter den Zwangsimpulsen zu gewissen Zeiten die nötige Willensfreiheit zu einer vollständigen Todsünde mangeln könne — aber *vor* der Bindung durch Gelübde heißt es: solche Leute sollen kein Gelübde der Keuschheit ablegen. Niemand darf sich durch Gelübde zu etwas verpflichten wollen, das er nach Ausweis so vieler Jahre nicht halten wird und nicht halten kann.

Nachdem der Artikel schon abgeschlossen war, ist mir in der römischen Zeitschrift „Periodica de re morali, canonica, liturgica“ (tom. 20, 1931, p. 5* ss.) ein Beitrag des bekannten P. A. Vermeersch zu Gesichte gekommen, der die gleiche Frage behandelt.

Er schreibt: „Es handelt sich nicht darum, ob eine Person etwa durch seltenere Sünde die erhöhte Schwere ausgleiche, sondern darum, was erfordert ist, damit jemand *erlaubterweise* und ohne Sünde einen solchen Lebensstand ergreifen kann. Denn man darf keinen *verbotenen* Weg gehen zu seinem geistlichen Nutzen und geistlicher Sicherheit. Damit jemand aber in *rechter* Weise einen Lebensstand erwähle, ist vonnöten, daß auch *feststeht*, er könne ihm in Wahrheit *entsprechen*, wirklich arm, *keusch* und gehorsam sein. . . . Er muß gegen Ende des Noviziates jede schlimme Gewohnheit abgelegt haben, so daß keine schwere Sünde vorauszusehen ist infolge früherer Gewohnheit und deren Überbleibseln, sondern höchstens eine solche, die nur einer zufälligen gelegentlichen Gebrechlichkeit entspringt. Wenn *nach* den zeitlichen Gelübden die schlimme Gewohnheit entsteht *oder* wieder auftritt, kann man *nicht* mit gutem Gewissen die Gelübde erneuern, wenn der Termin da ist, es sei denn, die Gewohnheit sei vollständig abgelegt.“ — Was er von dem Verhalten der *Oberen* schreibt bei Sünden von Untergebenen mit anderen, gehört nicht zu unserem Thema; es wäre aber vielleicht zu beachten, wie energisch er schon für einen einzelnen Fall Entlassung fordert.